

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
Nr. 50/92

HERAUSGEBER: DER OBERSTADTDIREKTOR
5. November 1992

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Bekanntmachung - Kommunalwahl am 1. Oktober 1989 - Wahl der Bezirksvertretung/Feststellung eines Nachfolgers**
- 2. Ablauf von Ruhefristen an Reihengräbern**
- 3. Bekanntmachung von Bauleitplänen**
- 4. Einladung zur Genossenschaftsversammlung**
- 5. Satzung - zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 19.10.1990**
- 6. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW für die Gestaltung baulicher Anlagen in einem Gebiet östlich und westlich der Elias-Eller-Straße sowie in dem Gebiet der Straßen Friedenshöhe und Am Knöchel in Wuppertal-Ronsdorf vom 29.10.1992**
- 7. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 09.11.1992, 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Wuppertal-Barmen**

Ausschreibungen von

- 8. Garten- und Landschaftsarbeiten**
- 9. Tiefbauarbeiten**
- 10. Hochbauarbeiten**

1. Bekanntmachung - Kommunalwahl am 1. Oktober 1989 - Wahl der Bezirksvertretung/Feststellung eines Nachfolgers

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU - für die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg gewählte Bewerber,

Herr Peter Voogt,

hat auf seinen Sitz verzichtet. Er wird mit Ablauf des Monats Oktober 1992 aus der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg ausscheiden. Als Nachfolger ist aus dem Listenwahlvorschlag der CDU festgestellt:

Herr Adolf Julius,
geb. 1926 in Langerfeld,
wohnhaft Hohe Fuhr 12, 5600 Wuppertal 23.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, Postfach 20 14 14, 5600 Wuppertal 2, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wuppertal, den 19. 10. 1992

Der Wahlleiter für das
Stadtgebiet Wuppertal
Dr. Cornelius

2. Ablauf von Ruhefristen an Reihengräbern

Auf dem Friedhof Krummacherstraße (Varresbeck) sind an den Reihengräbern „K 218 bis 591“ die Ruhefristen seit 2 Jahren abgelaufen.

Die Berechtigten werden aufgefordert bis zum 31. Januar 1993 das persönliche Eigentum (Grabmal, Pflanzen usw.) zu entfernen. Danach werden die Gräber durch das Friedhofsamt abgeräumt.

Eigentumsrechte können dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Wuppertal, den 23. 10. 1992

Friedhofsamt
des Verbandes Ev.-Kirchen-
gemeinden
in Wuppertal-Elberfeld
Kirchplatz 1

3. Bekanntmachung von Bauleitplänen

Durchführung von Anzeigeverfahren

Der nachfolgend genannte Bebauungsplan, der vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen wurde, ist dem Regierungspräsidenten Düsseldorf gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Bebauungsplan Nr. 787 – Klotzbahn/Friedrichstraße – (1. Änderung)

Gebiet: Bereich zwischen den Straßen Klotzbahn, Kleine Klotzbahn, Friedrichstraße und Wilhelmstraße

- Beschluß des Rates der Stadt vom 13. 07. 1992
- Verfügung des Regierungspräsidenten vom 13. 10. 1992 (35.2-12.14)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vor der Plankammer (Zimmer 156), Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstr. 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des o. g. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberstadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 29. 10. 1992

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus

4. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Am Mittwoch, 02. Dezember 1992, nachmittags 14.00 Uhr, findet im Café-Restaurant „Rigi Kulm“, 5600 Wuppertal 1, Jung-Stilling-Weg 44 (neben Fernsehturm Rigi Kulm) eine Genossenschaftsversammlung statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht
2. Jagdverpachtungen
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
4. Vorstandswahlen
5. Wahl eines Geschäftsführers
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Haushaltsplan 1993
8. Verschiedenes

Wuppertal, den 31. 10. 1992

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Wuppertal

Halbach
Vorsitzender

Dickhaus
Beisitzer

Dautzenberg
Beisitzer

5. Satzung – zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 19.10.1990 – zur Änderung nachstehender Einzelsatzungen über die Festsetzung des Beitragsatzes für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NW vom 29.10.1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Stadt am 28. September 1992 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 19.10.1990

Die genannte allgemeine Beitragssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe m, § 4 Abs. 1 Nr. 9 Spalte 1 - 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 7 Spalte 2 und 3 (die jeweils in Klammern gesetzten Breiten), § 4 Abs. 1 drittletzter und letzter Satz treten rückwirkend am 01.01.1983 in Kraft.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

3. Der bisherige § 13 Abs. 2 wird § 13 Abs. 3.

Artikel II

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Umgestaltung der Wichlinghauser Marktstraße vom 07.10.1991

§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1987 in Kraft.“

Artikel III

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erneuerung der Fußgängergeschäftsstraße Werth vom 27.11.1990

§ 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1989 in Kraft.“

Artikel IV

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Umgestaltung der Straße und Platzfläche Neumarkt vom 22.10.1991

§ 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1983 in Kraft.“

Artikel V

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Umgestaltung der Luisenstraße vom 15.06.1992

§ 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1987 in Kraft.“

Artikel VI

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Umgestaltung der Ludwigstraße/Georgstraße/Heinrichstraße vom 22.10.1991

§ 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1987 in Kraft.“

Artikel VII

Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Umbau der Rathenaustraße vom 14.07.1992

§ 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1988 in Kraft.“

Artikel VIII Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28. September 1992 beschlossen hat wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29. 10. 1992

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus

6. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW für die Gestaltung baulicher Anlagen in einem Gebiet östlich und westlich der Elias-Eller-Straße sowie in dem Gebiet der Straßen Friedenshöhe und Am Knöchel in Wuppertal-Ronsdorf vom 29. 10. 1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), geändert durch das Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt S. 532/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 319), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 26. März 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Notwendigkeit der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 894 ist vor allem mit dem Ziel aufgestellt worden, unter Berücksichtigung der örtlichen Situation Flächen für Stellplätze und Garagen auszuweisen. Gleichzeitig ist zu bemerken, daß die Regenentwässerungsanlagen überlastet sind. Da das Abwassernetz in Ronsdorf größtenteils aus im Mischverfahren gebauten Kanalisationen besteht, welche in den Leyerbach einmünden, hat dies bei starkem Regen einerseits eine Verschmutzung des Baches zur Folge und zum anderen führt es zu Hochwasserschäden bei den Anliegern. Durch den Einsatz von wasserdurchlässigem Belag soll erreicht werden, daß das Niederschlagswasser soweit wie möglich dem Grundwasser zugeführt wird und des weiteren zur Entlastung der Entwässerungskanäle beiträgt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 894 charakterisieren bis jetzt verhältnismäßig große Anteile begrünter Flächen. Dieses Erscheinungsbild des Gebietes beizubehalten, ist ein weiterer Grund, die Befestigung der Zufahrtsflächen und Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Materialien vorzunehmen.